



Verordnung zur Mitfinanzierung von Angeboten der familien- und schulergänzenden Betreuung (Kinderbetreuungsverordnung)

vom 1. Januar 2026

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsätze

- ¹ Die Gemeinde Schwerzenbach und die Primarschulgemeinde Schwerzenbach sorgen zusammen für ein bedarfsgerechtes Angebot an familien- und schulergänzender Kinderbetreuung gemäss Kinder- und Jugendhilfegesetz sowie Volksschulgesetz, das sowohl den Bedürfnissen der Kinder und der Erziehungsberechtigten gerecht wird als auch den Interessen des Gemeinwohls dient.
- ² Die familien- und schulergänzende Betreuung für Kinder im Alter ab 14 Wochen bis zum Ende der Primarschule bezweckt die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit sowie die emotionale, kognitive, sprachliche und soziale Förderung der Kinder.
- ³ Die einkommensabhängigen Betreuungsbeiträge der Erziehungsberechtigten sollen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Familien Rechnung tragen und die Zugänglichkeit zu den Betreuungsangeboten für alle Kinder sichern.
- ⁴ Die Politische Gemeinde Schwerzenbach beteiligt sich an der Finanzierung von Betreuungsverhältnissen in Kindertagesstätten für Kinder im Alter von 14 Wochen bis zum Kindergarteneintritt und in Tagesfamilien für Kinder im Alter von 14 Wochen bis zum Ende der Primarschulzeit, wenn diese den Standort Schwerzenbach haben. Die Beteiligung ist ein kommunaler Beitrag, welcher den einkommensabhängigen Beitrag der Erziehungsberechtigten an den Betreuungskosten bis zur Höhe des Referenzbeitrags gemäss Art. 5 ergänzt (Subjektfinanzierung).
- ⁵ Die Primarschulgemeinde Schwerzenbach beteiligt sich an der Finanzierung von Betreuungsverhältnissen für Kinder ab Kindergarteneintritt bis zum Ende der Primarschule in Horten, die den Standort Schwerzenbach haben. Die Beteiligung ist ein kommunaler Beitrag, welcher den einkommensabhängigen Beitrag der Erziehungsberechtigten an den Betreuungskosten bis zur Höhe des Referenzbeitrags gemäss Art. 5 ergänzt (Subjektfinanzierung).
- ⁶ Grundvoraussetzung zur kommunalen Mitfinanzierung von Angeboten der familien- und schulergänzenden Betreuung (Kita, Hort, Tagesfamilie) ist der Nachweis einer zeitgleichen Arbeitstätigkeit/Ausbildung der Erziehungsberechtigten, deren Umfang mit den Betreuungszeiten korreliert oder der Nachweis des Erhalts der Vermittelbarkeit gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz oder die behördliche Anordnung einer sozialpädagogischen Massnahme.
- ⁷ Im Rahmen dieser Verordnung sind Betreuungsangebote wie Kinderhütendienste sowie die Betreuung bei Verwandten, Babysitting und die Betreuung durch eine Nanny von der Mitfinanzierung ausgeschlossen.
- ⁸ Erziehungsberechtigte, deren Kinder eine Privatschule besuchen, haben keinen Anspruch auf Subventionsleistungen für die schulergänzende Betreuung in der Privatschule.
- ⁹ Änderungen der Grundsätze bedingen einen Beschluss der Gemeindeversammlung.

Art. 2 Planung des Angebots

Der Gemeinderat und die Primarschulpflege sorgen für ein bedarfsgerechtes

Angebot der familien- und schulergänzenden Tagesbetreuung von Kindern. Die Gemeinde und die Primarschule können mit privaten Trägerschaften von Betreuungsangeboten auf Gemeindegebiet zusammenarbeiten, um ein Grundangebot für die Schwerzenbacher Bevölkerung sicherzustellen. Die Zusammenarbeit wird in einer Leistungsvereinbarung geregelt.

Art. 3 Anwendungsbereich

- ¹ Diese Verordnung findet Anwendung auf alle subventionierten familien- und schulergänzenden Betreuungsplätze von Einrichtungen, welche eine Betriebsbewilligung gemäss den gesetzlichen Rahmenbedingungen des Kantons Zürich sowie eine Leistungsvereinbarung mit der Politischen Gemeinde oder der Primarschulgemeinde Schwerzenbach haben. Der Gemeinderat/die Primarschulpflege kann den Kreis der Betreuungseinrichtungen, mit denen Leistungsvereinbarungen abgeschlossen werden, sowie die Zahl der subventionierten Betreuungsplätze einschränken.
- ² Bei der Betreuung in Tagesfamilien werden nur Betreuungsverhältnisse subventioniert, bei denen die Tagesfamilie einer Tagesfamilienorganisation angeschlossen ist. Der Gemeinderat kann die Subventionierung bei ungeeigneten Betreuungsplätzen ablehnen.

II. Beiträge der Erziehungsberechtigten

Art. 4 Beitragsreglement

- ¹ Der Gemeinderat und die Primarschulpflege erlassen je ein Beitragsreglement, welches für in Schwerzenbach wohnhafte und steuerpflichtige Erziehungsberechtigte einkommensabhängige Subventionsbeiträge auf der Basis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit vorsieht. Diese sind für die jeweiligen Betreuungsangebote der familien- und schulergänzenden Betreuung verbindlich.
- ² Die Subventionsbeiträge berücksichtigen die Höhe des maximalen Erziehungsberechtigten-Beitrags eines Angebots in Bezug auf das verfügbare Familieneinkommen. Entsprechend unterscheiden sich die Anteile der Subventionen an den Erziehungsberechtigten-Beiträgen zwischen den einzelnen Angeboten von Kindertagesstätten (Kita), Hort und Tagesfamilien.
- ³ Im Beitragsreglement wird festgelegt, welche Bedingungen Erziehungsberechtigte für eine kommunale Mitfinanzierung erfüllen und nachweisen müssen, wie Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie Umfang der Erwerbstätigkeit und Familienverhältnisse.

Art. 5 Referenzbeiträge Kindertagesstätten und Horte

- ¹ Der Referenzbeitrag ist der Betrag, den der Gemeinderat und die Primarschulpflege als Grundlage für die Berechnung von Subventionen für Betreuungsangebote festlegen.
- ² Der Referenzbeitrag entspricht dem maximalen Erziehungsberechtigten-Beitrag für die Betreuung von Schwerzenbacher Kindern auf Basis der Vollkosten des Betreuungsangebots.
- ³ Die Referenzbeiträge für die möglichen Betreuungsmodule in den Kindertagesstätten und im Hort werden vom Gemeinderat bzw. der Primarschulpflege auf Antrag der mittels Leistungsvereinbarung subventionsberechtigten Institutionen festgelegt und regelmässig überprüft.

Art. 6 Referenzbeitrag Tagesfamilienbetreuung

- ¹ Der Referenzbeitrag bei der Tagesfamilienbetreuung wird vom Gemeinderat auf Antrag der Tagesfamilienorganisation auf der Basis von Betreuungsstunden festgelegt. Er berücksichtigt die Personalkosten für die Betreuung, die Kosten für die Vermittlerinnen (Akquisition, Begleitung und Betreuung der Tageseltern), die Kosten der Administration und die Kosten der Geschäftsführung der Tagesfamilienorganisation.
- ² Der Referenzbeitrag wird regelmässig überprüft.

Art. 7 Definition wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

- ¹ Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten wird mit folgenden Komponenten der aktuellen Steuererklärung festgelegt: Total der Einkünfte abzüglich der bezahlten Schuldzinsen und allfälliger BVG-Beiträge (Steuererklärung Ziffer 7 [Total der Einkünfte] abzüglich Ziffern 12 und 16.1 [Schuldzinsen und BVG-Beiträge]) sowie steuerbares Vermögen exkl. selbstbewohntem Eigentum.
- ² In besonderen Fällen kann im Rahmen von Einzelfallentscheiden durch den Gemeinderat bzw. die Primarschulpflege bei der Definition der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von den Angaben der Steuererklärung abgewichen werden.
- ³ Die Familiengrösse wird bei der Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit angemessen berücksichtigt.

Art. 8 Subventionsbeitrag

Der kommunale Beitrag für ein Betreuungsangebot entspricht der Differenz zwischen dem Referenzbeitrag des Angebots und dem einkommensabhängigen Beitrag der Erziehungsberechtigten.

Art. 9 Nicht subventionierte Betreuungsplätze

- ¹ Steuerpflichtige anderer Gemeinden erhalten für die Betreuung ihrer Kinder in Schwerzenbach keine Subventionsbeiträge der Gemeinde/Primarschule Schwerzenbach.
- ² In der Festlegung der Erziehungsberechtigten-Beiträge für nicht subventionierte Betreuungsplätze sind die Kindertagesstätten, der Hort und die Tagesfamilienorganisation frei, sofern diese nicht durch Schwerzenbacher Kinder beansprucht werden.
- ³ Der maximale Erziehungsberechtigten-Beitrag für die Betreuung von Schwerzenbacher Kindern ohne Anspruch auf kommunale Mitfinanzierung entspricht dem Referenzbeitrag auf Basis der Vollkosten des Betreuungsangebots gemäss Art. 5.

Art. 10 Inkasso

Das Inkasso der Erziehungsberechtigten-Beiträge ist Sache der Kindertagesstätten, des Hortes und der Tagesfamilienorganisation.

III. Verfahren

Art. 11 Vorgehen zum Bezug von Unterstützungsleistungen

- ¹ Für den Besuch einer Kindertagesstätte oder die Betreuung in einer Tagesfamilie reichen die Erziehungsberechtigten, die Anspruch auf Unterstützungsleistungen erheben und die Voraussetzungen an die Vereinbarkeit von Familie und Beruf

erfüllen, ein Gesuch bei der Gemeindeverwaltung, Abt. Soziales, ein.

² Für den Besuch des Hortes reichen die Erziehungsberechtigten, die Anspruch auf Unterstützungsleistungen erheben und die Voraussetzungen an die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erfüllen, ein Gesuch bei der Sachbearbeitung der Tagesbetreuung ein.

³ Die Erziehungsberechtigten müssen mit einer Vollmacht die Einwilligung geben, dass die zuständigen Stellen der Gemeinde- bzw. Tagesbetreuungsverwaltung Einblick in das Steuerregister nehmen können.

⁴ Ungerechtfertigt bezogene Beiträge werden zurückgefordert.

Art. 12 Leistungsvereinbarungen mit privaten Trägerschaften

¹ Zwischen der Politischen Gemeinde oder der Primarschulgemeinde und privaten Trägerschaften von Betreuungsangeboten (Kindertagesstätte, Hort Tagesfamilienorganisation) werden mittels Leistungsvereinbarungen die Modalitäten zum Angebot subventionierter Betreuungsplätze festgelegt.

² Die privaten Trägerschaften haben keinen Rechtsanspruch auf eine Leistungsvereinbarung sowie Mindestzahl subventionierter Betreuungsplätze bzw. Betreuungsstunden.

³ Die Leistungsvereinbarungen gelten in der Regel für vier Kalenderjahre. Sie sehen eine beidseitige Kündigungsfrist von 6 Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres vor.

⁴ Der Gemeinderat/die Primarschulpflege kann bei wiederholten Verstößen oder einmalig schwerwiegenden Verstößen gegen die Bestimmungen der Leistungsvereinbarung oder die Missachtung der gesetzlichen Grundlagen eine bereits erteilte Leistungsvereinbarung mit sofortiger Wirkung widerrufen.

Art. 13 Sistierung der Subventionen

Entzieht die zuständige Instanz dem Träger die Betriebsbewilligung, werden die Subventionen für allfällig mitfinanzierte Betreuungsverhältnisse sistiert.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 14 Ergänzende Bestimmungen

Der Gemeinderat und die Primarschulpflege erlassen die erforderlichen Vorschriften für den Vollzug dieser Verordnung, insbesondere die Beitragsreglemente.

Art. 15 Zusammenarbeit Gemeinderat/Primarschulpflege

Der Gemeinderat und die Primarschulpflege treffen Vereinbarungen, damit die familien- und schulergänzende Betreuung sowohl für Kinder im Vorschulalter wie auch im Schulalter koordiniert und nach einheitlichen Grundsätzen erfolgt.

Art. 16 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

Die vorstehende Kinderbetreuungsverordnung der Politischen Gemeinde und der Primarschulgemeinde Schwerzenbach wurde am 18. November 2025 von der Gemeindeversammlung beschlossen und tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

(Festsetzung amtlich publiziert am xx.xx.2025)